

Satzung des Hundesportverein Weichersbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Weichersbach e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 36391 Sinntal-Weichersbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports (§ 52 Absatz 2 AO).
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Trainings-/ und Übungsstunden zur Förderung der Alltagstauglichkeit des Hundes und zur Förderung des Hundesports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Alltagstauglichkeit des Hundes und zur Förderung des Hundesports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform (Brief oder E-Mail) und muss bis spätestens 30.09. zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand erfolgen. Ein Austritt nach dem 30.09. eines Kalenderjahres wird erst zum Folgejahr wirksam.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, gegen die Platzordnung verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, jedoch Berufung beim Ehrengericht des Vereins möglich.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die beim Eintritt in den Verein erhobene Aufnahmegebühr wird bei Austritt nicht rückerstattet.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der neusten Satzung und der sonstigen Vereinsordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und die Anordnungen der Vereinsorgane zu verfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine gültige Bankverbindung sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/ oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Die Bankverbindung dient dem Einzug des Mitgliedbeitrags, der jährlich erhoben wird.

§ 5 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden fünf gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden nach der Wahl in einem Aufgabenverteilungsplan festgehalten.
Zuständigkeitsänderungen sind jeder Zeit möglich.
2. Der Vorstand wird durch mind. 2 Mitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Geschäftsführung des Vereins, Leitung des Tagesgeschäfts, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufnahme von neuen Mitgliedern, Organisation von Hundesportveranstaltungen.
6. Der Vorstand regelt die Einstellung von einzelnen außenstehenden Personen (z.B. Trainer*innen, Platzwärt*innen etc.) sowohl unentgeltlich als auch entgeltlich bis zu einem Jahresbudget von bis zu 3000€ pro Person.
7. Das Vorstandsgremium ist ermächtigt über das Vermögen rechtswirksam zu verfügen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist ein Mitglied der fünf gleichberechtigten Personen des Vorstandes.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl des Vereinsvorstandsgremiums sowie der Kassenprüfer*innen, die Entlastung des Vorstands und Abstimmung über Satzungsänderungen.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an des Tierschutz Kinzig-Main e.V., welcher die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung, durch deren Veröffentlichung und Eintragung in das Vereinsregister alle vorhergehenden Satzungen ungültig werden, besitzt für alle Mitglieder Rechtsverbindlichkeit.

Sie wurde am 07.06.2022 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sina Lang (e. Deuker (Vorsitz) _____

Inga Hess (Kasse) _____

Jayne Szimeth (Schriftführerin) _____

Astrid Müller (Beisitzerin) _____

Yvonne Hainbuch-Przewosnik _____

Weichersbach den 23.06.2022